

# Merkblatt Sportunterricht

Beschlussfassung der Schulkonferenz vom 31.03.2025

Sportunterricht ist ein wichtiger Bestandteil des Grundschulunterrichts. Er macht den Schüler\*innen viel Spaß, erfordert aber auch besondere Ausstattungen und wichtige Regeln.

## Kleidung

Sportkleidung ist Kleidung, die nur im Sportunterricht getragen wird, also nicht vorher oder nachher im Unterricht oder auf dem Schulweg. Sie besteht aus:

**Sporthemd** und **Sporthose** (oder Gymnastikanzug) und ausschließlich in der Halle zu tragenden **Hallenschuhen**. Aus hygienischen Gründen und um die Verletzungsgefahr zu reduzieren, ist es nicht erlaubt, barfuß am Unterricht teilzunehmen. Unterhemden sollten ausgezogen werden. Vom Frühjahr bis Herbst benötigen die Schüler\*innen für die Sportstunden ein **zweites Paar Sportschuhe**, mit denen sie **draußen** Sport treiben können. Die Schüler\*innen können mit diesen Schuhen „an den Füßen“ zur Schule kommen. Das Betreten des Kabinenganges und der Sporthalle ist mit Straßenschuhen grundsätzlich verboten. Die Schuhe müssen im Schuhraum ausgezogen und abgestellt werden.

## Uhren und Schmuck

Uhren und Schmuck sind vor dem Sportunterricht abzulegen. Sie werden nicht von den Sportlehrer\*innen aufbewahrt. Ohrringe sind von den Kindern selbst abzulegen.

## Wertgegenstände

Die Kinder sollten an den Tagen, an denen sie Sportunterricht haben, keine Wertgegenstände (Schmuck, Uhren, Geld usw.) mit in die Schule bringen. Es besteht keine Versicherung gegen Diebstahl oder Verlust. Es kann auch keine Haftung für verlorengegangene Wertsachen übernommen werden.

## Brillen

Kinder, die beim Sportunterricht eine Brille tragen müssen, können auf ärztliche Verordnung eine Sportbrille erhalten.

## **Haare**

Haare, die länger als schulterlang sind, müssen zusammengebunden werden.

Haarreifen sollen abgenommen werden.

## **Freistellungen**

Schüler\*innen können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise vom Sportunterricht freigestellt werden. Dennoch haben sie Anwesenheitspflicht, auch in Randstunden, es sei denn, es gibt besondere Absprachen mit den Lehrer\*innen.

Die Freistellung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden. Bei Freistellungen, die über eine Woche andauern, ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

Bei Freistellungen von vier Wochen oder mehr muss immer ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das nicht länger als ein halbes Jahr gültig sein darf.

Bei im Laufe des Schultages auftretenden Unpässlichkeiten sollen die Eltern nachträglich schriftlich ihre Kenntnisnahme von der Nichtteilnahme ihres Kindes am Sportunterricht abgeben.